

Gebühr:	
Tageskarte	3,00 DM
Wintersemesterkarte (gültig vom 15.10. eines Jahres - 15.3. nächsten Jahres)	
Schüler/sozial benacht. Gruppen	20,00 DM
sonstige Nutzerinnen und Nutzer	30,00 DM
Sommersemesterkarte (gültig vom 15.4. bis 15.7. eines Jahres)	
Schüler/sozial benacht. Gruppen	15,00 DM
sonstige Nutzerinnen und Nutzer	25,00 DM

Bei Belegung eines gebührenpflichtigen Kurses kann zusätzlich die Semesternutzerkarte für 10,- DM erworben werden.

### 7. Haftpflichtversicherung

Gemäß dem RdErl. d. MWK v. 2.2.1995 (Nds. MBL. Nr. 12/1995, S.425) hat das Zentrum für Hochschulsport eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zum Ausschluß des Haftungsrisikos bei der Benutzung der Universitätsportanlagen abgeschlossen. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 2 Mio DM pauschal für Personen- und Sachschäden. Die Versicherungsbeiträge sind in in den o.g. Entgelten enthalten. Die Universität schließt alle über die o.g. Versicherungsleistungen hinausgehende Forderungen aus.

### Neunte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 10. 5. 1995 — 1071-243 33 —

Bezug: Bek. v. 4. 11. 1985 (Nds. MBL. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. v. 28. 9. 1994 (Nds. MBL. S. 1365)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Neunte Änderung der Magisterprüfungsordnung beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt habe.

— Nds. MBL. Nr. 21/1995 S. 660

### Anlage

#### Neunte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg

##### Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg, Bek. vom 4. 11. 1985 (Nds. MBL. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. vom 28. 9. 1994 (Nds. MBL. S. 1365), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Fach „Russisch (Slawische Philologie)“ durch das Fach „Slawische Philologie“ ersetzt.
- Es wird folgender Satz angefügt:  
„Auf Grund der sprachlichen Vielfalt im slawischen Raum kann Slawische Philologie nicht nur als (A) ein Hauptfach oder als (B) ein Nebenfach studiert werden, sondern auch als (C) Hauptfach und ein Nebenfach sowie als (D) zwei Nebenfächer. Näheres regelt Anlage 11 und die Studienordnung des Faches Slawische Philologie.“

2. Anlage 11 erhält folgende Fassung:

„Anlage 11

#### Fachspezifischer Teil Slawische Philologie

##### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit von vier Jahren (acht Semestern) nach § 14 Abs. 3 NHG erhöht sich um jeweils ein Semester für jede slawische Sprache, die ein Student/eine Studentin an der Universität für das Studium der Slawischen Philologie gemäß dieser Studienordnung erwerben muß, sofern er ohne Vorkenntnisse in dieser Sprache das Studium aufnimmt, die mindestens einer fünfjährigen Gymnasialausbildung entsprechen.

##### A. Prüfungsgebiete (Haupt- und Nebenfach)

- Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft

Die Prüfungsgebiete sind in Sachgebiete unterteilt. Dazu gehören im Prüfungsgebiet Literaturwissenschaft

- Systematische Literaturtheorie (z. B. Poetik, Rhetorik, Ästhetik, Produktions-, Text- und Rezeptionstheorie)
- Geschichte der Literaturwissenschaft (z. B. Formalismus, Strukturalismus, Semiotik, Literatursoziologie)
- Textanalyse (Prosa, Lyrik, Drama)
- Literaturgeschichte (z. B. Perioden, Gattungen, Autoren, Gruppen)
- Literatur im kulturellen Kontext (landeskundliche Orientierung, z. B. Literatur und Gesellschaft/Politik, Literatur und benachbarte Künste, Literatur und Medien, Literatur und Geistesgeschichte, Literatur und Philosophie);

im Prüfungsgebiet Sprachwissenschaft

- Grammatiktheorie
- Linguistische Beschreibung von Strukturen slawischer Sprachen (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik)
- Sprachvergleich (im Rahmen der Typologie bzw. der didaktisch orientierten kontrastiven Linguistik)
- Sprachgeschichte und Sprachwandel (intern-linguistisch und extern-kulturhistorisch, d. h. landeskundlich)
- Ältere Sprachstufen (z. B. Altkirchenslavisch)
- Geschichte der Sprachwissenschaft
- Kultur- und Sprachkontakt (inklusive landeskundliche Aspekte)
- Spracherwerb (Erst- und Zweitsprache).

### B. Hauptfach\*

#### I. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

- Zwei Leistungsnachweise (in Form eines Referats und einer Klausur) aus je einem Einführungsproseminar in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft.
  - Zwei Leistungsnachweise (in Form eines Referats und einer Hausarbeit) aus je einem weiteren Proseminar in Literatur- und Sprachwissenschaft.
- Mindestens einer dieser Nachweise muß landeskundliche, d. h. (kultur)historische, soziale bzw. politische Aspekte i. S. der Prüfungsgebiete in Abschnitt A einbeziehen.
- Ein sprachpraktischer Leistungsnachweis auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen in der ersten von zwei für das Hauptfach zu erwerbenden slawischen Sprache (Primärsprache).
  - Nachweis über das Kleine Latinum. Haben die Studierenden in einer der von ihnen gewählten slawischen Primärsprache keine Vorkenntnisse bei Aufnahme des Studiums, so verschiebt sich die Nachweispflicht des Kleinen Latinums bis zur Meldung zum Magisterexamen.

#### II. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Auf der Grundlage der im Grundstudium zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse werden in der Magisterzwischenprüfung (Dauer: 30 Minuten) allgemeine und vertiefte exemplarische Kenntnisse in den Prüfungsgebieten Literatur- und Sprachwissenschaft nachgewiesen.

#### I. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

- Je ein Leistungsnachweis (Referat sowie Hausarbeit oder Klausur) aus zwei Hauptseminaren in den Prüfungsgebieten Sprach- oder Literaturwissenschaft.
- Ein Leistungsnachweis aus einem Pro- oder Hauptseminar mit Bezug auf die zweite für das Hauptfach zu erlernende Sprache (Referat sowie Hausarbeit oder Klausur) in Sprach- oder Literaturwissenschaft.
- Ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar Altkirchenslavisch (Klausur).
- Je ein Leistungsnachweis in der ersten und in der zweiten für das Hauptfach zu erlernenden slawischen Sprache (Primär- und Sekundärsprache) auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen.

#### II. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

- Eine schriftliche Magisterarbeit (nur im ersten Hauptfach) zu einem sprach- oder literaturwissenschaftlichen Problem aus dem Bereich der Primärsprache.

- Eine Klausur (vier Stunden), in der vertiefte Kenntnisse in der Sprach- oder Literaturwissenschaft aus dem Bereich der Sekundärsprache im Hauptfach nachgewiesen werden.
- Eine mündliche Prüfung (60 Minuten) zu vier speziellen Themenbereichen aus Literatur- und Sprachwissenschaft sowie zum Überblickswissen aus den obligatorischen Vorlesungen entsprechend den Vorschriften der Studienordnung.

**C. Nebenfach\*)****I. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

- Zwei Leistungsnachweise (in Form eines Referats und einer Klausur) aus je einem Einführungsseminar in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft\*\*).
- Zwei Leistungsnachweise (in Form eines Referats und einer Hausarbeit) aus je einem weiteren Seminar in Literatur- und Sprachwissenschaft.
- Mindestens einer dieser Nachweise muß landeskundliche, d. h. (kultur)historische, soziale bzw. politische Aspekte i. S. der Prüfungsgebiete in Abschnitt A einbeziehen.
- Ein sprachpraktischer Leistungsnachweis auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen in einer slavischen Sprache.
- Nachweis über das Kleine Latinum. Haben die Studierenden in einer der von ihnen gewählten slavischen Primärsprache keine Vorkenntnisse bei Aufnahme des Studiums, so verschiebt sich die Nachweispflicht des Kleinen Latinums bis zur Meldung zum Magisterexamen\*\*\*).

**II. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Auf der Grundlage der im Grundstudium zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse werden in der Magisterzwischenprüfung (Dauer: 30 Minuten) allgemeine und vertiefte exemplarische Kenntnisse in den Prüfungsgebieten Literatur- und Sprachwissenschaft nachgewiesen.

**I. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**

- Ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar in den Prüfungsgebieten Literatur- oder Sprachwissenschaft (Referat sowie Hausarbeit oder Klausur).
- Ein Leistungsnachweis in einer slavischen Sprache (Sekundärsprache) auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen.

**II. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

- Eine Klausur (vier Stunden), in der vertiefte Kenntnisse in der Sprach- oder Literaturwissenschaft aus dem Bereich der für das Nebenfach gewählten Sprache nachgewiesen werden.
- Eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei speziellen Themenbereichen sowie zum Überblickswissen aus den obligatorischen Vorlesungen entsprechend den Regelungen der Studienordnung.

\*) Nach den Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung ergeben sich für das Fach Slavische Philologie folgende Kombinationsmöglichkeiten: (A) Slavische Philologie im Hauptfach — bei einem nicht-slavistischen Hauptfach bzw. zwei nicht-slavistischen Nebenfächern; (B) Slavische Philologie im Nebenfach — bei einem nicht-slavistischen Hauptfach und einem nicht-slavistischen Nebenfach; (C) Slavische Philologie im Haupt- und Nebenfach („Vollslavistik“) — bei einem nicht-slavistischen Nebenfach; (D) Slavische Philologie in zwei Nebenfächern — bei einem nicht-slavistischen Hauptfach.

\*\*) Die Nachweispflicht dieser Einführungsseminare entfällt für das Nebenfach, wenn Slavische Philologie außerdem im Hauptfach oder im anderen Nebenfach studiert wird. Vgl. (C) und (D) in Fußnote\*).

\*\*\*) Die Nachweispflicht des Latinums entfällt, wenn Slavische Philologie nur als ein Nebenfach studiert wird — vgl. (B) in Fußnote\*) — und kein weiteres philologisches Fach gewählt wird.\*\*)

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Magisterprüfungsordnung im dritten oder einem höheren Semester des Studiums der Slavischen Philologie befinden, findet die Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg, Bek. vom 6. 12. 1985 (Nds. MBl. 1986 S. 103) weiterhin Anwendung. Diese Studierenden können sich jedoch auf Antrag, der spätestens mit der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen ist, auch dem Studium sowie der Magistervorprüfung und der Magisterprüfung nach dieser neuen Magisterprüfungsordnung unterziehen.



Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61 - 30002 Hannover

Universität Oldenburg

26111 Oldenburg

Bearbeitet von

Herrn Wach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bei Antwort angeben) Mein Zeichen	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
	106.3 - 245 33 - 3	2759	08.06.1995

Einrichtung eines Magisterteilstudiengangs "Philosophie"  
an der Universität Oldenburg

Bezug: Dortige Berichte vom 08.08.1994 und 15.05.1995

Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihres Berichtes vom 08.08.1994 die Einführung eines Magisterteilstudiengangs "Philosophie" zum WS 1995/96 im Rahmen des bestehenden Magisterstudiengangs.

Die Genehmigung wird hinsichtlich der Personal- und Sachmittelausstattung auf der Grundlage Ihres Berichts vom 15.05.1995 erteilt. Darüberhinaus können keine weiteren Planstellen, Stellen, Personal- oder Sachmittel zusätzlich in Aussicht gestellt werden. Hinsichtlich der HSP II-Stelle weise ich ausdrücklich auf die Befristung bis zum 31.03.1999 hin.

Zulassungsbeschränkungen für die Einführung des Magisterteilstudiengangs "Philosophie" sind derzeit nicht vorgesehen.

Es bleibt festzustellen, daß die Voraussetzungen für die Einführung des Faches "Romanistik" z.Z. nicht gegeben sind und daß das Vorhaben bis auf weiteres nicht weiterverfolgt werden kann.

Dienstgebäude  
Leibnizufer 9  
Adolfstr. 7  
Hannover  
Stadtthahn

Telefon  
(05 11) 120-1  
Teletex  
511 89 956 = NdsL.Reg  
Tele

Telefax  
(05 11) 120-23 93  
Presse:  
(05 11) 120-26 01  
Adolfstr. 7

Paketanschrift  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)